

Dezember 2009

## VORSORGE-INFO Nr. 17

### DIE ZUKUNFT DER BERUFLICHEN VORSORGE

Vor genau einem Jahr haben wir uns über die Krise und deren Folgen ausgelassen. Mittlerweile sieht die Pensionskassenlandschaft etwas weniger „zerbommt“ aus, und die Erholung an den Finanzmärkten weist streckenweise fast euphorische Züge (SPI seit März +50%) oder zumindest eine beruhigende Wirkung (SPI seit Jahresbeginn +20%) auf. Dass man von einem „courant normal“ noch weit entfernt ist, zeigt ein erneuter Blick auf den weitgefassten Aktienindex: damit der SPI das „Wohlfühlniveau“ von 2007 wieder erreichen würde, müsste er ab heute nochmals um 40% zulegen. Anders ausgedrückt – vor allem weil Prozentangaben immer viel Interpretationsspielraum lassen – steht der SPI derzeit immer noch dort, wo er Mitte 2000 schon einmal war (nicht umsonst nennt Prof. Erwin Heri die ablaufende Dekade „das verlorene Jahrzehnt“).

Im Rückblick auf das vergangene Jahr hat die Krise sämtlichen Akteuren der beruflichen Vorsorge (Stiftungsrat, Revision, Aufsicht, Anlage- und PK-Experten) einiges an Mehrarbeit verursacht. Mehrarbeit, die grösstenteils keinen Mehrwert generiert hat, sondern im Falle der Versicherten und Rentner in teilweise schmerzhaften Massnahmen mündete. Die Krise als Chance wahrzunehmen, halten wir eher für zynisch; aber sie fordert uns auf, Denkanstösse und ein paar kritische Fragen (und provozierende Antworten) aufzuwerfen:

#### *Ist unser System der beruflichen Vorsorge generell falsch oder untauglich?*

Eher nein, wenn man die Lösungen der Versicherungsgesellschaften betrachtet; eher ja, wenn man sich die staatlichen Leistungsprimatkassen vor Augen hält, welche sich lediglich eine Entschuldung statt einer ausreichenden Risikofähigkeit als hoffnungsvolles Ziel in 30 (!) Jahren gesetzt haben. Im weiteren entsprechen bspw. Sanierungsbeiträge einer Umlagekomponente, welche mit einem Kapitaldeckungsverfahren nicht zu vereinbaren sind resp. welche ein momentanes Versagen des Systems andeutet.

#### *Waren die Anlagen zu riskant?*

Entweder dies, oder die Schwankungsreserven waren zu gering. Selbst eine Kasse, welche im vergangenen März noch einen Deckungsgrad von knapp über 100% aufgewiesen hat, ist nicht mehr risikofähig.

#### *Sind unsere Annahmen falsch?*

Aus langfristiger Sicht sehr wahrscheinlich, Korrekturen beim technischen Zins wurden ja durchgeführt oder werden anvisiert. Kurzfristig gesehen sowieso, denn eine Sollrendite von 3.5% ist mit einer effektiven Rendite von -10% nur vereinbar, wenn entsprechende Reserven vorhanden sind.

#### *Sind unsere Versprechungen zu hoch?*

Aus langfristiger Sicht sehr wahrscheinlich, Korrekturen beim Umwandlungssatz wurden ja durchgeführt oder werden anvisiert. Kurzfristig gesehen sowieso, weil eine Guthabenverzinsung von 2% mit einer effektiven Rendite von -10% nur vereinbar ist, wenn entsprechende Reserven vorhanden wären. Frei im Sinne von: „erst hatten wir kein Glück, und dann kam auch noch Pech hinzu“, kann eine krisenbedingte Unterdeckung der Kasse und – mit entsprechender Verzögerung auf dem Arbeitsmarkt sowie beim Arbeitgeber – ein anschliessender Personalabbau oder eine Restrukturierung zu Teilliquidationen und entsprechenden Kürzungen bei den Austrittsleistungen führen. Extremfälle wie: „vor kurzem

in die neue Kasse eingetreten, Sanierungsbeiträge bezahlt und jetzt mit 95% Austrittsleistung wieder auf der Strasse“ sind nicht nur denk- sondern leider auch feststellbar.

Die berufliche Vorsorge ist langfristig ausgelegt, was grundsätzlich gut ist. Aber es sind die kurzfristigen Widrigkeiten, welche es schwierig oder gar unmöglich machen, dem o.g. Versicherten gegenüber glaubhaft zu vertreten, dass die auf früheren Annahmen entstandenen, hohen, und allenfalls zwischenzeitlich noch erhöhten Renten unbedingt garantiert und ausbezahlt werden müssen, und er eben jetzt dazu beizutragen habe.

Wir haben uns gefragt, was müsste (langfristig) getan werden, um solche kurzfristigen Gegebenheiten nicht erleiden zu müssen? Dazu haben wir einige Grundsätze aufgestellt (ob visionär oder abstrus, muss ein jeder selbst entscheiden):

*Grundsatz Nr.1:* Nur auszahlen, was vorhanden/gedeckt ist, resp. nur versprechen, was garantiert werden kann.

Dies bedeutet in erster Konsequenz, dass der technische Zins viel kurzfristiger, rein auf Garantien (d.h. Rentenauszahlungen) und nicht auf die Bestandesstruktur (bzgl. Sanierungsfähigkeit) auszulegen ist. Dazu müsste ein Ansatz von maximal 2.0% (Bundesobligationen mit Laufzeit von 10 Jahren = durchschnittliche Frist Rentenbestand) hinhalten. Ohne jegliche Kompromisse wäre sogar eine Basis von 0% denkbar (keine Annahmen auf Durchschnittswerten, kurzfristige Zinsen wie beispielsweise in Japan, Inexistenz 100%-iger Garantien etc.).

Entsprechende Auswirkungen: Umwandlungssatz, Renteneinbussen gegenüber dem Umwandlungssatz von 7.2% (BVG 1985) oder notwendige Kapitalerhöhung

Technischer Zins	U'satz M 65	Reduktion BVG 1985	Kapitalerhöhung
3.5%	6.4%	-11%	+13%
2%	5.4%	-25%	+33%
0%	4.2%	-42%	+71%

Wohl verstanden: eine garantierte Rente, welche auf Zins 0% (resp. 2%) beruht, finanziert sich versicherungstechnisch (fast) von selbst. Alles was über 0% (resp. 2%) erwirtschaftet wird, dient dem Aufbau von Reserven resp. kann als Überschuss verwendet werden. Eine reine Rentnerkasse mit DG 100%

- hätte bei einem technischen Zins von 0% keine Probleme,
- bei 2% immerhin intakte Überlebenschancen,
- wäre aber bei 4% sehr wahrscheinlich bald in einer Unterdeckung und damit ein potentieller Fall für den Sicherheitsfonds, andernfalls müsste sie sich an den Roulette setzen und unbedingt gewinnen.

*Grundsatz Nr.2:* Höhe der Wertschwankungsreserven neu definieren.

Back- und Stress-Tests hatten dieses Jahr Hochkonjunktur. Mittels einer kleinen Excel-Übung haben wir anhand der monatlichen Pictet-Indizes BVG-25 und 40-plus versucht zu eruieren, wo der Soll-Deckungsgrad ab Ende August 2000 (vorletztes Hoch) hätte angesetzt werden müssen, so dass per Ende 2008 ein Deckungsgrad von 100% resultiert:

	BVG-25	BVG-40+
a) bei techn. Verzinsung von 4%	119%	133%
b)* bei techn. Verzinsung von 2%	104%	117%
c)* wie b) inkl. Überschussabschöpfung, DG > Soll-DG	119%	135%

\*Achtung: bei b) und c) ist die Basis der Verpflichtungen um rund 33% grösser als bei a)

Die Aufstellung zeigt, dass der bei vielen Pensionskassen als Richtgrösse vorgegebene Deckungsgrad von 115% (Wertschwankungsreserve von 15%) eher an der unteren Grenze liegt. Rückblickend bestätigt sich denn auch, dass in diesem Jahrzehnt diejenigen Pensionskassen, welche einen Aktienanteil von rund 25% hielten und einen anfänglichen Deckungsgrad von unter 115% auswiesen am ehesten in eine Unterdeckung gerieten. Wir sind deswegen der Ansicht, dass in der heutigen Phase, wo allfällige Unterdeckungen abgebaut oder Wertschwankungsreserven wieder geäufnet werden können, die Definition dieser Reserve überprüft werden sollte. Eine kleine Soll-Wertschwankungsreserve ist auch in dem Zusammenhang zu sehen, dass freie Mittel schneller entstehen und diese nach heutigem Recht auch verteilt werden müssen. Selbstverständlich geht es nicht darum, dass die Wertschwankungsreserve möglichst hoch angesetzt wird, um freie Mittel zu vermeiden; aber Leistungserhöhungen sollten erst vorgenommen werden, wenn die Pensionskasse auf sicheren Beinen steht.

Zusammenfassend kann aus den beiden Grundsätzen der Schluss gezogen werden, dass die Problematik in der beruflichen Vorsorge eine ähnliche ist wie in der 1. Säule oder anderen, nicht schweizerischen Rentensystemen. Je eher man geneigt ist, die Kostenwahrheit zu akzeptieren und dementsprechend zu handeln, desto weniger wird auf Pump und zu Lasten künftiger Generationen gelebt. Ansonsten droht eine Ausweitung des bereits schon feststellbaren Vertrauensverlustes, schlimmeren Falles eine zwanghaft herbeigeführte Solidarisierung in die umgekehrte Richtung. Um die berufliche Vorsorge längerfristig zu sichern, muss sie auf eine Basis gestellt werden, die auch kurzfristige Abweichungen und Belastungen erträgt.

### **ÄNDERUNG DES FREIZÜGIGKEITSGESETZES**

Per 1. Januar 2010 wird das Freizügigkeitsgesetz in Artikel 2 mit einem neuen Absatz 1<sup>bis</sup> ergänzt. Darin wird festgehalten, dass Versicherte, deren Arbeitsverhältnis zwischen dem frühestmöglichen und dem ordentlichen reglementarischen Rentenalter aufgelöst wird, eine Austrittsleistung beanspruchen können, falls sie die Erwerbstätigkeit weiterführen oder als arbeitslos gemeldet sind. Nach bisheriger Rechtsprechung konnte für diesen Fall die Vorsorgeeinrichtung zwingend eine vorzeitige Pensionierung vorsehen. Versicherte solcher Vorsorgeeinrichtungen, welche wenige Jahre vor der ordentlichen Pensionierung die Stelle wechselten, mussten trotz weiterem Erwerbseinkommen eine gekürzte Altersleistung beziehen, was sich leistungsmässig und insbesondere steuerlich nachteilig auswirkte und somit die auch von älteren Arbeitnehmern geforderte Flexibilität auf dem Arbeitsmarkt behinderte.

Da mit der neuen Regelung ein gewisses Missbrauchspotential bezüglich Kapitaloptionsbestimmungen von Pensionskassen besteht, ist zu beachten, dass die weitere Erwerbstä-

tigkeit nachzuweisen ist (am einfachsten mit einem neuen Arbeitsvertrag), ebenso die Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung. Problematischer ist die Situation, wenn die Erwerbstätigkeit mit dem Stellenwechsel reduziert wird. Das BSV vertritt die Auffassung, dass der Umfang der bisherigen und der neuen Erwerbstätigkeit in keinem groben Missverhältnis zueinander stehen darf. So wäre gemäss BSV bei einer Reduktion des Pensums von 80-100% auf weniger als 20% die Voraussetzung der weiteren Erwerbstätigkeit nicht mehr erfüllt. Bei Pensionskassen, welche Teilpensionierungen ermöglichen, besteht bei Austritten mit weiterer, aber reduzierter Erwerbstätigkeit, nur anteilmässiger Anspruch auf die Austrittsleistung. Im Umfang der Arbeitszeitreduktion kann die Pensionskasse eine Teilpensionierung vorsehen.

### **GRENZBETRÄGE UND MASSZAHLEN 2010**

Die Grenzbeträge (in CHF) und der BVG-Zinssatz bleiben unverändert wie folgt:

1) Höchstbetrag der AHV-Altersrente	27'360	
2) BVG-Eintrittsschwelle	20'520	3/4 von 1)
3) BVG-Koordinationsbetrag	23'940	7/8 von 1)
4) „BVG-Maximum“	82'080	3 x 1)
5) Max. versicherter BVG-Lohn	58'140	4) ./ 3)
6) Min. versicherter BVG-Lohn	3'420	1/8 von 1)
7) Max. versicherter Lohn Sicherheitsfonds	123'120	1.5 x 4)
8) Max. Einkauf Säule 3a, mit 2. Säule	6'566	8% von 4)
ohne 2. Säule, max. 20% Einkommen aus SE resp.	32'832	40% von 4)

BVG-Zinssatz: 2.00 %

Verzugszinssatz FZG: 3.00 % (ab 30. Tag nach Angabe FZ-Konto od. neue VE)

BVG-Umwandlungssatz 2010: Frauen Alter 64: 6.95%, Männer Alter 65: 7.00%

### **ANPASSUNG DER BVG-RENTEN AN DIE PREISENTWICKLUNG**

Die Invaliden- und Hinterlassenenrenten aus der beruflichen Vorsorge, welche im Jahre 2006 zum ersten Male ausgerichtet wurden, sind im Rahmen des BVG-Obligatoriums per 01.01.2010 um 2.7% anzupassen.

Der Anpassungssatz bezieht sich auf die gemäss BVG-Obligatorium berechneten Rentenhöhen. Eine effektive Anpassung muss daher nur vorgenommen werden, wenn die angepasste BVG-Rente die reglementarische Leistung als Ganzes übersteigt.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Information einen Dienst erwiesen zu haben, und wünschen Ihnen besinnliche und erholsame Feiertage sowie ein erfolgreiches neues Jahr bei guter Gesundheit.